

5.3 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Wetterschutzbekleidung kann je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung auch zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gehören. Immer dann, wenn Beschäftigte bei der Arbeit im Freien, infolge des Wettergeschehens, Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. PSA muss der Unternehmer zur Verfügung stellen.

Prämienpunkte gibt es, wenn Sie allen Beschäftigten, die im Freien arbeiten, grundsätzlich eigene Wetterschutzkleidung zur Verfügung stellen. Konkret: ausreichend warme und gegebenenfalls wasserdichte Bekleidung, die vor Wärmeverlust schützt und eine Kopfbedeckung zum Schutz gegen starke Sonneneinstrahlung.

Nachweise: z. B. betriebliche Regelung (Konzept) / Rechnung Wetterschutzkleidung

